

70 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 19. Juni 1968,  
betreffend Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen mehrere Liegenschaften, die der Republik Österreich als so- genanntes deutsches Eigentum zugekommen sind, dem Verein "Südmark", in Graz, unentgeltlich übertragen werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. Juni 1968 in Verhandlung genommen.

Zufolge Art. 42 Abs. 5/unterliegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, soweit sie Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates. Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes ist der Bundesrat im Gegenstande nur zur Schlußfassung hinsichtlich des § 2, der die Abgabenfreiheit der vorgesehenen Übertragungen statuiert, berufen.

Ein vom Berichterstatter eingebrachter Antrag, Einspruch zu erheben, fand keine Mehrheit. Es ergab sich Stimmengleichheit, so daß der Antrag als abgelehnt gilt.

Im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung sieht sich daher der Finanzausschuß veranlaßt, über das Ergebnis seiner Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, am 24. Juni 1968

Dr. F r u h s t o r f e r  
Berichterstatter

Ing. Thomas W a g n e r  
Obmannstellvertreter